



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/693**

A14

Seite 1 von 1

**16. 01. 2023**

Aktenzeichen  
2220 - V. 278  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Hackert  
Telefon: 0211 8792-343

## **7. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Januar 2023**

Bericht zu TOP „Einführung eines ‚Bachelor of Laws‘ und mögliche Auswirkungen auf vereinfachte Quereinstiege in andere Berufe im Justizbereich“

### **Anlage**

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

7. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 18. Januar 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP :

„Einführung eines ‚Bachelor of Laws‘ und mögliche Auswirkungen auf vereinfachte Quereinstiege in andere Berufe im Justizbereich“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

In dem Koalitionsvertrag ist ausdrücklich ein integrierter Bachelor für Jurastudierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung vorgesehen. Die Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft Abschluss erste Prüfung sollen die Möglichkeit erhalten, unabhängig vom Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung und der ersten Prüfung einen studienbegleitenden Abschluss zu erlangen.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft ist geplant, dass Studierenden dieses Fachs, die mit Ausnahme der staatlichen Pflichtfachprüfung alle Anforderungen der ersten Prüfung erfüllt haben – also die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden haben – von Gesetzes wegen ein Bachelorgrad (integrierter Bachelor) zuerkannt wird. Die Verleihung dieses Grades bildet eine stimmige Abrundung der bereits im Hochschulgesetz vorgesehenen Möglichkeit der Hochschulen, auf Basis einer bestandenen staatlichen Prüfung einen integrierten Master zu verleihen (§ 66 Absatz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen).

Da seine Zuerkennung nicht lediglich in das Ermessen der einzelnen Hochschule gestellt werden soll, würde einer Zersplitterung der Verleihungspraxis vorgebeugt, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsnorm innerhalb der Hochschullandschaft zu entstehen drohte und sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Anders als beim integrierten Master würde der universitäre Abschluss nicht neben den staatlichen, sondern an dessen Stelle treten.

Durch diese Lösung würden die sonst notwendige Akkreditierung des zusätzlichen Bachelor-Studiengangs, eine Modularisierung des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung“ (§ 63 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen) und die doppelte Einschreibung in zwei Studiengängen entfallen.

Dieser Abschluss soll berufsqualifizierend sein. Damit schafft er nicht nur die Voraussetzung, um ein konsekutives Masterstudium zu beginnen, sondern erfüllt die Zugangsvoraussetzung „Erlangen eines Bachelorgrades“ für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen. Auf den in der Regel drei Jahre dauernden Vorbereitungsdienst soll dieses Studium mindestens 18 und höchstens 24 Monate angerechnet werden (§ 15 Absatz 2 Laufbahnverordnung Nordrhein-Westfalen). Das gilt allerdings nicht für eine Tätigkeit als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger. Diese Voraussetzungen sind bundesgesetzlich in § 2 Rechtspflegergesetz (RPfIG) geregelt. Mit den Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers kann nur beauftragt werden, wer einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren absolviert und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat. Eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes sieht § 2 Absatz 4 Satz 1 RPfIG nur

für den Fall eines abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaft (also einschließlich der staatlichen Pflichtfachprüfung) vor.

Soweit im Übrigen die Einstellung von einem Bachelorgrad abhängig gemacht wird, erfüllt dieser Abschluss die Voraussetzung.

Derzeit wird ein Referentenentwurf erarbeitet, um die notwendige Änderung des Hochschulgesetzes vorzubereiten.